▶ Ordnungsgemäße Kassenführung

Manipulationssichere Registrierkassen werden Pflicht

| Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.16 (BGBl I 16, 3152) erhält die Kassenführung mittels Registrierkassen neue Spielregeln. Bei vielen Punkten gibt es aber zumindest in zeitlicher Hinsicht vorerst Entwarnung, wie der folgende Überblick zeigt. |

Mit Wirkung ab 29.12.16 wurde § 146 Abs. 1 AO angepasst. Danach sind Kassenein- und Kassenausgaben täglich festzuhalten (zuvor als Soll-Vorschrift ausgestaltet). Zudem wurde die Einzelaufzeichnungspflicht nun auch gesetzlich verankert. Eine Ausnahme besteht aus Zumutbarkeitsgründen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung.

Härtefallregelung für Altgeräte Ende 2016 abgelaufen

Beachten Sie | Bereits das BMF (26.11.10, IV A 4 - S 0316/08/10004-07) sah für elektronische Registrierkassen eine Einzelaufzeichnungspflicht vor. Jedoch gab es für EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit Erleichterungen, wenn diese nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden konnten. Da dieses Zugeständnis zum 31.12.16 endete, sind diese Geräte ab 2017 nicht mehr einsetzbar.

Kassen-Nachschau bietet der Verwaltung neue Möglichkeiten

Ab 2018 besteht die Möglichkeit einer Kassen-Nachschau. Diese erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen durch einen Amtsträger der Finanzbehörde – und zwar ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung.

Das sind die wesentlichen Neuerungen

Ab 2020 treten die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes in Kraft. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:

- Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.
- Erweiterung der Steuergefährdungstatbestände des § 379 AO.
- Mitteilungspflicht über das verwendete Aufzeichnungssystem.
- Grundsätzlich verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen.

PRAXISHINWEIS | Wurden Registrierkassen nach dem 25.11.10 und vor dem 1.1.20 angeschafft, dann dürfen diese Kassen bis zum 31.12.22 weiter verwendet werden. Voraussetzung: Sie entsprechen den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.10 (u. a. Einzelaufzeichnungspflicht) und sie sind bauartbedingt nicht aufrüstbar, sodass sie die neuen Anforderungen des § 146a AO (u. a. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) nicht erfüllen.

▶ Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG

Elterngeld des Unterhaltsempfängers mindert Höchstbetrag

| Das Elterngeld zählt bei der Berechnung des abzugsfähigen Unterhaltshöchstbetrags in vollem Umfang und damit einschließlich des Sockelbetrags (300 EUR monatlich) zu den anrechenbaren Bezügen des Unterhaltsempfängers. Diese Handhabung der FÄ hat der BFH (20.10.16, VI R 57/15, Abruf-Nr. 190632) nun bestätigt. |

IHR PLUS IM NETZ
mbp.iww.de
Abruf-Nr. 190632